

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung
(Dienstvertragsordnung – DiVO)**

Die Fachgruppe Verfasste Kirche der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 8. Juli 2020 gemäß § 10 b Abs. 2, 4 i. V. m. § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 30. März 1977 (KABI S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABI 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird:

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007; KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, berichtigt S. 209, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachgruppe Verfasste Kirche der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. Mai 2020, veröffentlicht durch Bek vom 5. Juni 2020, KABI S. 193, wird wie folgt geändert:

1. In § 21a Abs. 3 wird jeweils die Angabe „9“ durch die Angabe „9b“ ersetzt.
2. In § 27 Abs. 1 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „9a“ ersetzt.
3. Nach § 64 werden die folgenden §§ 64a bis b eingefügt:

„§ 64a Überleitung aus der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b am 1. März 2019 (Ergänzung zu § 29b TVÜ-Länder). (1) Die Überleitung erfolgt abweichend von § 29b TVÜ-Länder zum 1. März 2019.

(2) In § 29b TVÜ-Länder werden jeweils die Worte „1. Januar 2019“ durch die Worte „1. März 2019“ und jeweils die Worte „31. Dezember 2018“ durch die Worte „28. Februar 2019“ ersetzt. Die Worte „Januar 2019“ werden durch die Worte „März 2019“ ersetzt.

„§ 64b Überleitung der Pflegekräfte am 1. März 2019 (Ergänzung zu § 29c TVÜ-Länder). (1) Die Überleitung erfolgt abweichend von § 29c TVÜ-Länder zum 1. März 2019.

(2) In § 29c TVÜ-Länder werden jeweils die Worte „1. Januar 2019“ durch die Worte „1. März 2019“ und die Worte „31. Dezember 2018“ durch die Worte „28. Februar 2019“ ersetzt. Die Worte „Januar 2019“ werden jeweils durch die Worte „März 2019“ ersetzt.“

4. Nach § 64b wird folgender § 64c eingefügt:

„§ 64c Überleitung der Beschäftigten, für die sich ab 1. Januar 2020 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben (Ergänzung zu § 29d TVÜ-Länder). In § 29 Abs. 3 TVÜ-Länder werden die Worte „31. Dezember 2020“ durch die Worte „31. März 2021“ ersetzt.“

5. Der bisherige § 64a wird § 64d.

6. Die Anlage 1 DiVO wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 1 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9“ durch die Überschrift „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) In Abschnitt 2 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9“ durch die Überschrift „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- c) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - ca) Die Überschrift „Entgeltgruppe 9“ wird durch die Überschrift „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - cb) In der Entgeltgruppe 10 wird die Angabe „EG 9“ durch die Angabe „EG 9b“ ersetzt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

Begründung:

Diese Arbeitsrechtsregelung ergänzt den Beschluss der Fachgruppe Verfasste Kirche der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. Mai 2020, veröffentlicht durch Bek vom 5. Juni 2020, KABI S. 193.

Zu Nrn. 1, 2, 6): Die EG 9 (bis Stufe 4) mit verlängernden Stufenlaufzeiten (Stufe 3 nach fünf Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach neun Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) wurde im Bereich der DiVO mit Wirkung vom 1. März 2019 durch die EG 9a ersetzt. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 3): Die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern und die Fachgruppe Verfasste Kirche haben am 10.05.2019 und am 07.11.2019 die Umsetzung der Änderungstarifverträge Nr. 11 zum TV-L und Nr. 10 zum TVÜ-Länder vom 2. März 2019 für die Jahre 2019 bis 2021 ins kirchliche Recht bis auf einzelne Passagen zeitgleich zum Inkrafttreten der Tarifverträge zum 01.01.2019, 01.01.2020 und 01.01.2021 beschlossen. Die Einführung der Entgeltgruppen 9a und 9b und die Überleitung der Pflegekräfte wurden zum 01.03.2019 beschlossen.

Zu Nr. 4): Die Höhergruppierung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist im Bereich des TV-L bis zum 31. Dezember 2020 zu stellen (Ausschlussfrist). Der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück; nach dem 1. Januar 2020 eingetretene Änderungen in der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben im Rahmen der Höhergruppierung unberücksichtigt. Durch die Verlängerung der Antragsfrist um drei Monate (31. März 2021) soll sichergestellt werden, dass den kirchlichen Mitarbeitenden nach Veröffentlichung dieser ARR genügend Zeit bleibt, entsprechende Anträge zu stellen.¹

Zu Nr. 5): Formale Änderung durch Einfügen der §§ 64 a bis c.

¹ Nichtamtlicher Hinweis: Verbesserungen in der Eingruppierung erfahren insbesondere Bibliothekar*innen, Meister*innen und Techniker*innen. Beschäftigte im Sinne von Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L (Sozial- und Erziehungsdienst) werden von Amts wegen übergeleitet.